

**Antworten der Landesregierung auf
Kleine Anfragen
von Mitgliedern des Landtages
zu den Drs. 1/1096; 1/1115; 1/1133**

	Seite
1. Drs. 1/1096 Qualifizierung von ABM-Beschäftigten im Bereich "Soziale Arbeit und Beratung" (Abg. Frau Scheffler, Bündnis 90/Grüne)	2 - 3
2. Drs. 1/1115 Neue Tarife für Wasser und Abwasser (Abg. Herr Dr. Spotka, CDU)	4 - 6
3. Drs. 1/1133 Verwaltungsfragen (Abg. Herr Krause, PDS)	7 - 10

Die Antworten wurden übermittelt durch den Chef der Staatskanzlei, Herrn Link.

(Ausgegeben am: 26.02.1992)

Zu 1.

Betr.: Qualifizierung von ABM-Beschäftigten im Bereich "Soziale Arbeit und Beratung"

Drs. 1/1096 (Abg. Frau Scheffler, Bündnis 90/Grüne)

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Möglichkeiten werden gesehen, daß ABM -Beschäftigte im Bereich "Soziale Arbeit und Bildung" das theoretisch und praktisch Gelernte in eine anschließende berufsbegleitende Ausbildung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge fortsetzen können?
2. Werden für ältere ABM - Beschäftigte, die keine berufsbegleitende Ausbildung anstreben, Möglichkeiten für eine Teilmerkmale im praktizierten Bereich (Asylbewerber und Aussiedler, Obdachlose und Nichtersthafte, Arbeitslose, Schulberberatung) auf Fachschulniveau geschaffen?
3. Unter welchen Bedingungen, wenn auch zeitlich befristet, können jüngere ABM - Beschäftigte, die erfolgreich arbeiten aber nicht die Fachhochschulreife besitzen, zu einem Fachhochschulstudium zugeordnet werden?

Nach den Empfehlungen des Wissenschaftsrats vom 13. 3. 1991 muß die Ausbildung von Sozialarbeitern in Fachhochschulen erfolgen. Derzeit existiert im Land Sachsen-Anhalt jedoch noch keine Fachhochschule für Sozialwesen. Allerdings ist an der Magdeburger Fachhochschule für Ingenieurwesen die Einrichtung einer entsprechenden Abteilung geplant.

Konkrete Anstrengungen zur Entwicklung eines berufsbegleitenden Studiums an Fachhochschulen zum Sozialarbeiter/Sozialpädagogen werden zur Zeit an der neu gegründeten Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit/Sozialpädagogik Dresden und an der Katholischen Fachhochschule in Berlin unternommen.

Als Zulassungsbedingung für diese Studiengänge wird in der Regel die Fachhochschulreife vorausgesetzt. Ausnahmefälle werden bei den Fachhochschulen gesondert geprüft. Für frühere Sozial- und Gesundheitsfürsorger mit staatlicher Ausbildung ist eine Angleichung über entsprechende Weiterbildungsprogramme mit staatlicher Anerkennung möglich. Diese Regelung gilt jedoch nicht für frühere Jugendfürsorger. Für Sozialarbeiter mit kirchlicher Ausbildung besteht dagegen die Möglichkeit der Angleichung ohne daß eine zusätzliche Weiterbildung erforderlich ist.

Weiterbildungsprogramme, die zur Aufnahme einer Fachhochschulausbildung hinführen sollen, können jedoch nicht nach dem Arbeitsförderungs-Gesetz vom 25. 6. 1969 (BGBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. 12. 1991 (BGBI. I S. 2325), (z. B. ABM) gefördert werden.

Die Landesregierung prüft daher, ob Maßnahmen dieser Art aus Landesmitteln finanziert werden können.

Das angestrebte Fachhochschul-Niveau für den Bereich Sozialarbeiter/Sozialpädagogik steht einer Teilanerkennung für bestimmte Bereiche grundsätzlich im Wege.

Die Landesregierung erkennt jedoch die Problematik der älteren ABM-Beschäftigten, die keine berufsbegleitende Qualifizierung mehr anstreben, und prüft daher die Möglichkeiten zu einer Teilanerkennung im praktizierten Bereich auf Fachschulniveau.

Da es im Land Sachsen-Anhalt zur Zeit noch keine Fachhochschule mit Schwerpunkt Sozialwesen gibt, sind Aussagen über Zulassungsbedingungen für ABM-Beschäftigte, die erfolgreich arbeiten, aber nicht die Fachschulreife besitzen, nicht möglich.

Zu 2.

Betr.: Neue Tarife für Wasser und Abwasser
Drs. 1/1115 (Abg. Herr Dr. Spotka, CDU)

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Einflußmöglich/keiten hat die Landesregierung auf die Wasser-/Abwassertarife, und in welcher Weise wurden diese Einflußmöglichkeiten bei der genannten Preissteigerung wahrgenommen?
2. Sieht die Landesregierung Möglichkeiten, unter Bezugnahme evt. auf das "Vergleichsmarkt-Konzept" oder das "Kosten-Konzept" durch Einschaltung des Kartellamtes eine am hypothetischen Wettbewerbspreis orientierte Preissenkung zu verlangen und rückwirkend durchzusetzen?
3. Welche Möglichkeiten gedenkt die Landesregierung langfristig wahrzunehmen, um auf dem Gebiet der Wasservirtschaft eine Begrenzung der marktbeherrschenden Stellung der Midewa durch Wettbewerbskontrolle und staatliche Wettbewerbspolitik zu erreichen?

Zu Nr. 1.

Bei Wasser- und Abwassertarifen gibt es keine staatliche Preiskontrolle, wie das im Niederspannungsbereich der Elektrizitätswirtschaft der Fall ist. Nur in diesem Bereich der Versorgungswirtschaft gibt es nach § 12 in Verbindung mit § 1 der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. 12. 1989 (BGBl. I S. 2255) eine Genehmigungsbedürftigkeit der Stromtarife.

Bei der Höhe der Wasserpreise besteht lediglich die Möglichkeit, daß das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr als Landeskartellbehörde prüft, ob die Preishöhe ein Ausdruck der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ist und damit gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.d.F. vom 20. 2. 1990 (BGBl. I S. 1081), geändert durch Art. 8 Abs. 10 des Rechtspflege-Vereinfachungsgesetzes vom 17. 12. 1990 (BGBl. I S. 2847), verstößt.

Die Landeskartellbehörde prüft bereits auf Grund mehrerer Beschwerden über die Wasserpreiserhöhung der Mitteldeutschen Wasser- und Abwasser-GmbH Halle (MIDEWA), ob sich der Anfangsverdacht des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung konkretisiert.

Zu Nr. 2.

Die Landeskartellbehörde kann eine am hypothetischen Wettbewerbspreis orientierte Preissenkung lediglich dann verlangen, wenn die Gestaltung der Wasserpreise als mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung anzusehen wäre.

Eine Wertung der Wasserpreise der MIDEWA kann die Landeskartellbehörde jedoch erst nach Abschluß der Sachverhaltsaufklärung vornehmen.

Zu Nr. 3.

Einer Schaffung vollständigen Wettbewerbs stehen im Bereich der leitungsgebundenen Versorgungswirtschaft technische und wirtschaftliche Hindernisse entgegen. Deshalb ist die Versorgungswirtschaft für Gas, Strom und Wasser gemäß § 103 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von der Anwendung der §§ 1, 15, 18 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen. Dies bedeutet, daß die Versorgungswirtschaft von dem Verbot der Vereinbarung ausschließlicher Leitungsrechte befreit ist.

Bei der Mißbrauchsprüfung untersucht die Landeskartellbehörde insbesondere,

- ob das Marktverhalten des Versorgungsunternehmens den Grundsätzen zuwiderläuft, die für das Marktverhalten von Unternehmen bei wirksamem Wettbewerb bestimmend sind oder
- ob ein Versorgungsunternehmen ungünstigere Preise oder Geschäftsbedingungen fordert als gleichartige Versorgungsunternehmen, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, daß der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind.

Zu 3.

Betr.: Verwaltungsfragen

Drs. 1/1133 (Abg. Herr Krause, PDS)

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung die Verwaltungshilfen aus den alten Bundesländern?
2. Bestehen für den weiteren Einsatz von Fachkräften aus den alten Bundesländern Schwerpunktbereiche?
Wenn ja, welche?
3. Ist ein bestimmter Qualifikationsgrad und praktisch fachliche Kenntnisse für einen möglichen Einsatz vorgeschrieben?
4. Wofür werden die dafür geplanten Mittel im Haushalt eingesetzt?
5. Ist die Landesregierung davon in Kenntnis gesetzt, daß berufene verantwortliche Leiter aus den alten Bundesländern, wie Dezernenten, Amtsleiter und Sektorenleiter im öffentlichen Dienst ihr Amt mißbrauchen, indem sie Facharbeiter und Sachbearbeiter für bürotechnische Dienste aus ihrer alten Dienststelle nachziehen und damit Bewerbungen einheimischer gleichgelagerter Fachkräfte ungenügend berücksichtigt werden?
6. Erhalten diese Fach- und Sachbearbeiter für ihren Einsatz in Sachsen-Anhalt Aufwandsentschädigungen?
Wenn ja, welche und in welcher Höhe.

Zum ~~raschen~~ **Aufbau einer funktions- und leistungsfähigen Landesverwaltung in Sachsen-Anhalt** ist ~~personelle~~ **Verwaltungshilfe** über das Jahr 1992 hinaus unabdingbar notwendig.

Dies ~~vorausgeschickt~~ **beantwortet** die Landesregierung die ~~Kleine~~ **Anfrage** der Fraktion der PDS wie folgt:

Zu 1.

Der Auf- und Ausbau der öffentlichen Verwaltung in den neuen **Ländern** erfordert zwingend die ~~Mitarbeit~~ **von praxiserfahrenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes** aus den alten **Ländern** im Rahmen eines vorübergehenden oder dauernden Einsatzes (Verwaltungshilfe).

Beim Regelfall der vorübergehenden Tätigkeit kommt eine Abordnung des Bediensteten durch den bisherigen Dienstherrn in Betracht, bei einer auf Dauer angelegten Verwendung wird der Bedienstete in den Landesdienst Sachsen-Anhalt versetzt.

Die ~~personelle~~ **Verwaltungshilfe** hat für das Land Sachsen-Anhalt einen hohen Stellenwert. Aus dem ~~Parmerland~~ **Niedersachsen** waren 1991 im Jahresdurchschnitt mehr als 700 ~~nieder-sächsische~~ **Bedienstete** in Sachsen-Anhalt ~~tätig~~.

Zu 2.

Für den weiteren Einsatz von ~~Fachkräften~~ **aus den alten Ländern** haben sich folgende ~~Schwerpunktbereiche~~ **gebildet**:

Justiz:

- Richter, insbesondere für die Rechtsprechung in der ersten Instanz.
- ~~Staatsanwälte~~ **Amtsanwälte** sowie Rechtspfleger in Strafvollstreckungssachen.
- Rechtspfleger in Grundbuch- und Registersachen sowie zur Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben - Beamte des gehobenen Justizdienstes;

Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen:

Dringend notwendige ~~personelle~~ **Verstärkung** zum Abbau erheblicher Arbeitsrückstände:

Katasterverwaltung:

Ingenieure der Fachrichtung Vermessungstechnik;

Steuerverwaltung:

Lohnsteuer-Außenprüfung, Umsatz-Steuer Sonderprüfung, Steuerfahndung;

Lehrer:

Englisch, Französisch, Latein, Geschichte, Religion.

Zu 3.

Nach den zu Frage 2. dargestellten Schwerpunktbereichen sind an die Qualifikation der Verwaltungshelferinnen und -helfer aus den alten Ländern hohe Ansprüche zu stellen. Die Bediensteten müssen dem Aufgabenspektrum entsprechende Abschlüsse besitzen und regelmäßig über reiche praxisbezogene Erfahrungen verfügen. Darüber hinaus sind umfangreiche Kenntnisse sowie vielseitige Einsetzbarkeit, Flexibilität und Belastbarkeit notwendig.

Zu 4.

Die Zahlung von Gehältern und Aufwandsentschädigungen erfolgt aus den Ansätzen für das Personal des Landes. Da Gehälter und Entschädigungen während der Abordnungszeit von den alten Dienststellen weitergezahlt werden, entstehen dem Land für diese Verwaltungshilfe, bis auf wenige Ausnahmen bei Kommunalbediensteten, keine zusätzlichen Kosten.

Gesondert veranschlagt für 1992 sind 50 Mio. DM, mit denen das Land Sachsen-Anhalt die erheblichen Kosten der personellen Verwaltungshilfe dem Land Niedersachsen auf Grund der Verwaltungsvereinbarung vom 19. 11. 1991 teilweise erstattet.

Zu 5.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt ist nach wie vor angewiesen auf die Mithilfe von Fachkräften mit einschlägiger Praxis, Erfahrung sowie Ausbildung, die nur in den alten Ländern erworben werden konnte (z. B. Fachkräfte der Personalverwaltung, des Kassen- und Haushaltswesens, Juristen, Betriebs-, Volkswirte, Rechtspfleger, Richter, Staatsanwälte).

Es ist ein erklärtes Ziel der Verwaltungen in den alten Ländern, für die Verwaltungshilfe grundsätzlich keine Fachkräfte abzugeben, die auf Grund des Anforderungsprofils und der Qualifikation entweder in den neuen Ländern vorhanden sind oder kurzfristig nach entsprechender Schulung gewonnen werden können.

Dementsprechend sind Fachkräfte und Bewerber aus den neuen Ländern in großer Anzahl eingestellt oder übernommen worden. Freie Stellen, für die Bewerber mit entsprechender Qualifikation auf dem hiesigen Arbeitsmarkt verfügbar sind, werden grundsätzlich in üblicher Weise öffentlich ausgeschrieben. Von einer ungenügenden Berücksichtigung einheimischer Fachkräfte, insbesondere für bürotechnische Dienste, kann keine Rede sein.

Zu 6.

Gemäß Beschluß der Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt über Steuerfreie Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 12 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes und befristeter Verzicht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung bei Versetzung vom 2. 7. 1991 (MBL LSA S. 395) werden steuerfreie Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 Satz 1 des Einkommenssteuergesetzes i. d. F. vom 7. 9. 1990 (BGBl. I S. 1898), zuletzt geändert durch Art. 1 des Steueränderungsgesetzes 1991 vom 24. 6. 1991 (BGBl. I S. 1322), befristet bis zum 31. 12. 1992 gezahlt.

Die pauschalierte steuerfreie Aufwandsentschädigung erhalten Bedienstete, die als Beamte, Richter, Angestellte oder Arbeiter in den Dienst des Landes Sachsen-Anhalt versetzt werden und denen vor ihrem Wechsel im Wege der Verwaltungshilfe bereits eine entsprechende Aufwandsentschädigung gezahlt worden ist.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

Sachsen-Anhalt		
für Bedienstete in nachstehenden BesGr. oder vergleichbaren BesGr. u. VergGr.	wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsgeld nach § 3 der Trennungsgeldverordnung i. d. F. vom 16. 1. 1991 (BGBl. I S. 279) erfüllt sind ab 1. 7. 1991	in anderen Fällen
DM		
A 1 bis		
A 9	1026	385
A 10	1136	426
A 11	1218	457
A 12	1324	497
A 13	1441	541
A 14 und höher	1561	586

Die weiteren Modalitäten sind dem o. g. Beschluß zu entnehmen.